

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r - Berlin,

Prof. Dr. D e s s o i r - Berlin,

Frau Geheimrat R e i t z - Berlin,

Frau Studienrat S o h u l t e s - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma E.P.S.  
Film-Gesellschaft m.b.H. in Berlin gegen das teilweise  
Verbot des Bildstreifens :

„ Hochzeitsnacht “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwer-  
deführer Dr. iur. Walther F r i e d m a n n und die Direk-  
toren S t o p p l e r , S o m l o und F e l l n e r .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt .

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusser-  
ten sich der Sachwalter des Beschwerdeführers und Direk-  
tor Fellner zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
13. Mai 1927 - Nr. 15694 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens  
im Deutschen Reich wird verboten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem  
Beschwerdeführer zur Last.

Gründe

*G r ü n d e .*

I. *Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :*

*Nadya, Prinzessin von Kraya, lebt in unglücklicher Ehe. Der Prinz verbringt seine Tage mit anderen Frauen und in leichter Gesellschaft. Sein plötzlicher Tod befreit Nadya. Sie reist nach Paris, legt ihr Witwenkleid ab und stürzt sich in den Trubel des Pariser Karnevals. Hier begegnet ihr der Schriftsteller Pascal. Im Gebirge beim Wintersport erleben sie särtliche Stunden. Nach Paris zurückgekehrt, jagt ein Vergnügen das andere. Pascal bittet um Nadya's Hand. Sie willigt ein. Pascal begibt sich zum Standesamt. Inzwischen erfährt Nadya, dass der König von Kraya ermordet, und sie seine Nachfolgerin geworden ist. Nach anfänglichen Sträuben, findet sie sich zur Thronfolge bereit und kehrt in die Hauptstadt ihres Landes zurück. Dort findet bald der Empfang des ihr erwähnten Prinzgemahls statt. Nadya, von dem Prinzen tief beeindruckt, fühlt, dass sie auch mit ihm glücklich werden kann. Pascal, der ihr gefolgt ist, verhindert ein Attentat auf die Königin. Als sie ihren Lebensretter empfängt, um ihm zu danken, sieht sie Pascal vor sich. Die alte Liebe erwacht. Pascal bittet Nadya um eine Nacht, die er durch seinen Tod zu sühnen verspricht. Nadya willigt ein. Nach vorausgegangenen Souperfeiern sie ihre Hochzeitsnacht. Durch die Verhetsung derselben Revolutionäre, die das Attentat angestellt hatten, kommt es in derselben Nacht zu einer Menschenansammlung vor dem Schloss, die aber durch Nadyas mutiges Auftreten zerstreut wird. Der Prinz, der Nadya betten will, hört im Nebenzimmer einen Schuss;*

*Pascal*

Pascal ist tot. Als Nadya dem Prinzen das Vorgefallene erzählt, reicht er ihr verstehend und verzeihend die Hand.

II. Die Prüf stelle hat den Bildstreifen mit Ausschluss der aus dem Urteilstenor erster Instanz ersichtlichen Teile zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Gegen die Feilverbote richtet sich die in der gesetzlichen Form und Frist erhobene Beschwerde des Antragstellers.

III. Die Oberprüf stelle hat die Beschwerde zurückgewiesen und den Bildstreifen wegen seiner entsittlichenden Wirkung zur Gänze verboten.

Entsittlichend im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 wirkt die Hemmungslosigkeit, mit der Nadya, soeben Witwe geworden, und ihrer Befreiung froh ( Akt I Titel 12 ,13) nach Paris eilt, im Modehaus Jenny ihr Frauerkleid mit den glänzensten Kostümen vertauscht ( Akt II Titel 2 und 3 ) und sich in den Strudel des „ ewigen, leuchtenden, zaubervollen Paradieses der Frau “ ( Akt II Titel 1 ) stürzt. Sie führt, wie sie, auf den Thron ihres Landes berufen, selbst bestätigt, das Leben einer „ Kokotte “ ( Akt IV Titel 15 und 16, VI Titel 12). Hemmungslos ergibt sie sich Pascal, den sie auf dem Pariser Karneval kennen und lieben lernt ( Akt II Titel 4-6), der ihr nach Engelberg folgt und den sie dort widerstandslos in die Arme sinkt ( Akt II Titel 18 ff). In Paris leben sie zusammen ( Akt III Titel 3 und 4 ), eilen von Vergnügen zu Vergnügen. Nur schwer lässt Nadya sich bewegen, auf den Thron ihres Landes berufen, des Geliebten zu entsagen ( Akt IV Titel 8,9,10 ff).

IV. *E n t s i t t l i c h e n d* wirkt, was auch von der Prüf stelle erkannt, von ihr aber nicht zu einem Vollverbot des Bildstreifens ausgewertet worden ist, die Hemmungslosigkeit, mit der Nadya Königin geworden, dem ihr zwar aus Staatsraison zum Gatten bestimmten Prinzen Keri ( Akt V Titel 2 ) für den sie aber sogleich lebhafteste Zuneigung empfindet ( Akt V Titel 5, 6, VI Titel 14, VII Titel 4,5 ) , die Treue bricht, indem sie unmittelbar vor der Hochzeit mit Keri sich Pascoal hingibt und mit ihm, unter einem Dach mit ihren Verlobten, ihre „ Hochzeitsnacht“ begeht ( Akt VII Titel 10 ).

V. *E n t s i t t l i c h e n d* wirkt, wie Nadya lediglich ihrem Naturreiz ( Akt III Titel 13 ) folgend, den ihr angedrohten Selbstmord des geliebten Mannes ( Akt III Titel 16, VI Titel 39 , VII Titel 8 und 11 ) duldet und hinnimmt.

*E n t s i t t l i c h e n d* endlich wirkt die Leichtfertigkeit, mit der sie ihren Verlobten auf den kommenden Freubruch vorbereitet ( Akt VI Titel 18, VII Titel 5 ), mit der sie, nachdem der Freubruch vollzogen ist, Verzeihung heischt ( Akt VIII Titel 19,21) und mit der ihr Verlobter den Freubruch hinnimmt und Verzeihung gewährt (Akt VIII am Ende). In dem Zuschauer wird dadurch der Eindruck erweckt, als sei die Verlobnistreue etwas Unbeachtliches und der Freubruch selbstverständlich und verzeihungsbedürftig. Hemmungslosigkeit und Selbstverständlichkeit wirken zusammen , um diese einen normalen sittlichen Empfinden abgekehrte und damit entsittlichende Wirkung des Bildstreifens zu erzeugen, die sein gänstliches Verbot rechtfertigen.

VI. Damit entfallen auch die von der Beschwerde gegen die Feilverbote der Prüfstelle erhobenen Einwände:

Das von der Prüfstelle erkannte Verbot des Haupttitels ist rechtlich nicht zu beanstanden und steht im Einklang mit der Rechtsprechung der Oberprüfstelle (vgl. die im Vorderurteil zitierten Entscheidungen).

Bei Würdigung des mit der Beschwerde angegriffenen Feilverbots zu 2 der Bildfolge in Akt I nach Titel 9 kann es gegenüber den Ausführungen des Sachwalters des Beschwerdeführers dahingestellt bleiben, inwieweit die Feststellung sadistischer Momente im Vorderurteil zutreffend ist, da das von der Beschwerde vorgetragene Entschuldigungsmoment der Trunkenheit des Prinzen Alex nicht geeignet ist, die verrohende Wirkung der verbotenen Bildfolge auszuschliessen.

Hinsichtlich der Badeszene ( 3 ), in Akt IV ist dem Beschwerdeführer mitzugeben, dass die Prüfstelle nicht dazu berufen ist, zu prüfen, inwieweit diese Szene nach dem dramatischen Aufbau des Bildstreifens motiviert ist oder nicht. Das von der Prüfstelle ausgesprochene Verbot ist gleichwohl <sup>zu</sup> aufrecht/erhalten, weil die bei dieser Bildfolge zu tage tretende Darstellung der Reize einer in einem gläsernen Aquarium badenden Frau geeignet ist, Lüsternheit zu wecken und damit entsetzlich im Sinne des Lichtspielgesetzes zu wirken.

Das Verbot ( 4 ) des Epischentitels in Akt VI Nr. 38 „Nadya, Geliebte, schenke mir diese Nacht!“ rechtfertigt sich, wie die Prüfstelle zutreffend erkennt, auf Grund des sexuellen Einschlags der darin enthaltenen Aufforderung

im Rahmen des oben über das Freuverhältnis der Beteiligten  
Ausgeführten. Dasselbe gilt von dem Teilverbot in Akt VII  
( 5 ).

VII. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung,  
~~die gemäß § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen~~  
soll.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.

*Veeger*